

Formblatt U3:

**Umwelterklärung für die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG oder gemäß § 9 i. V. m § 7 UVPG
sowie zur Notwendigkeit sonstiger umweltfachlicher Unterlagen**

Inhaltsverzeichnis

1.	Merkmale des Vorhabens.....	2
2.	Standort des Vorhabens.....	11
3.	Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich der UVP-Pflicht und der Erforderlichkeit weiterer Umweltunterlagen.....	18

Bearbeitungshinweis

Maßgeblich für die nachfolgenden Angaben ist der Planungsstand zum Zeitpunkt der Vorlage der Umwelterklärung. Ergeben sich im weiteren Verfahrenslauf gegenüber dem diesen Angaben zugrunde gelegten Planungs- und Erkenntnisstand Planänderungen und / oder neue Erkenntnisse, ist dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, da solche Planänderungen und / oder neue Erkenntnisse ggf. eine abweichende Beurteilung der Frage nach der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. weiterer Umweltunterlagen nach sich ziehen können.

1. Merkmale des Vorhabens

1.0 Bestandteile des Vorhabens					
BW-Nr.	Art	Neubau	Bauliche Änderung	Abriss/Rückbau	Anmerkungen
	Gleisanlage	☐	☐	☐	
	Damm	☐	☒	☐	
	Einschnitt	☐	☒	☐	
	Bahnhof, Haltepunkt	☐	☒	☐	
	Bahnsteig einschließlich Treppen, Aufzüge, etc.	☐	☒	☐	
	Eisenbahn-, Straßenüberführung	☐	☒	☐	
	Bahnübergang	☐	☒	☒	
	Stellwerksgebäude	☐	☐	☐	
	GSM-R Masten	☐	☐	☐	
	Oberleitung	☒	☐	☐	
	Bahnstromleitung	☐	☐	☐	
	Brücke	☐	☒	☐	
	Durchlass	☒	☐	☐	
	Baustelleneinrichtungsfläche	☒	☐	☒	
	Baustraße	☒	☐	☒	
	Sonstige bauzeitliche Flächeninanspruchnahme	☐	☐	☐	
	Stützwand	☐	☐	☐	
	Lärmschutzwand	☐	☐	☐	
	Sonstige Wände	☐	☐	☐	
	Lärmschutzwall	☐	☐	☐	
	Kabelkanal	☐	☐	☐	
	Tankeinrichtung, Tanklager	☐	☐	☐	
	Umformer-, Umrichter-, Gleichrichterwerke, Bahnstromschaltanlagen	☐	☐	☐	
	Rettungsplatz, Rettungseinrichtung	☐	☐	☐	
	Tunnel	☐	☐	☐	
	Entwässerungseinrichtung	☒	☒	☐	
	Ladestraße, -einrichtung	☐	☐	☐	
	Terminal für den kombinierten Ladeverkehr (KV-Terminal)	☐	☐	☐	
	Beleuchtungsanlage	☐	☐	☐	
	Lautsprecheranlage	☐	☐	☐	
	Sonstiges:				
		☐	☐	☐	
		☐	☐	☐	
		☐	☐	☐	
		☐	☐	☐	
		☐	☐	☐	
		☐	☐	☐	

1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten		
Größe	Volumen (Hochbauten - Summe des umbauten Raumes)		0 m ³
	Länge		23.900 m
	Breite		130 m
	Maximale Höhe (Gebäude, Masten, Signale, Brücken, Wände etc.)		12 m
	Maximale Erhöhung		12 m/St.
	Anzahl Masten und/oder Signale		364 Stück
	Sonstiges (bitte aufführen)		0
	Sonstiges (bitte aufführen)		0
Fläche	Flächenbedarf insgesamt		106.745 m ²
	davon Flächenbedarf anlagebedingt		64.106 m ²
	davon Flächenbedarf baubedingt		42.072 m ²
	Rückbaufläche (Gesamtumfang der Rückbaufläche unabhängig von der weiteren Verwendung)		197 m ²
	Sonstiges (bitte aufführen)		0
	Sonstiges (bitte aufführen)		0
Aushub	Aushubvolumen		2.250 m ³
	Aushubvolumen abzüglich technischer Substrate		1.550 m ³
	Sonstiges (bitte aufführen)		0
	Sonstiges (bitte aufführen)		0
Abrissarbeiten, Rückbau	Dauerhafter Rückbau	Schotterkörper	0 m ³
		Gebäude	0 m ³
		Versiegelte Fläche	0 m ²
		Masten, Signale	0 Stück
		Sonstige Anlagenteile	0
	Vorübergehender Rückbau	Schotterkörper	0 m ³
		Gebäude	0 m ³
		Versiegelte Fläche	0 m ²
		Masten, Signale	0 Stück
		Sonstige Anlagenteile	0
Sonstige Merkmale	Dauer der Bauarbeiten		ca. 440 Tage
	Sprengungen während der Bauzeit		0 Anzahl
	Sonstiges (bitte aufführen)		

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben kann im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG auslösen.

☐ Ja

bitte näher ausführen:

☒ Nein

Vorhaben oder Tätigkeit: Bezeichnung, Az.	Träger des Vorhabens oder der Tätigkeit und Zulassungsbehörde	Kriterium nach Anlage 3 UVPG	Art und Merkmale der möglichen Umweltauswirkung

Wenn das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG auslösen kann, ist ein UVP-Bericht vorzulegen, das Screening ist abgeschlossen.

Ist dies nicht der Fall, dann weiter mit Frage 1.3.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (zu Fläche s. auch Abfrage unter 1.1)			
Boden	Bodenbewegungen bauzeitlich		1.550 m ³
	Versiegelung insgesamt dauerhaft		4.419 m ²
	Versiegelung zusätzlich (nach Abzug Entsiegelung) dauerhaft		3.852 m ²
	Versiegelung bauzeitlich		0 m ²
	Befestigung von Flächen (außer Versiegelung) bauzeitlich		34.867 m ²
	Befestigung von Flächen (außer Versiegelung) dauerhaft		0 m ²
Wasser	Versiegelung in Überschwemmungsgebieten bauzeitlich		0 m ²
	Versiegelung in Überschwemmungsgebieten dauerhaft		0 m ²
	Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätze sowie Bauwerke in Überschwemmungsgebieten bauzeitlich		0 m ³
	Bauwerke und Erdbauwerke in Überschwemmungsgebieten dauerhaft		0 m ³
	Versiegelung in Hochwasserentstehungsgebieten		0 m ²
	Einleitung / gesammelte Versickerung in Grundwasser dauerhaft	max. 0,1 l/s;	max. m ³ /a
	Einleitung/ gesammelte Versickerung in Grundwasser bauzeitlich	Gesamtvolumen: m ³	max. 0,0 l/s
	Einleitung in Oberflächengewässer dauerhaft	max. l/s;	max. 0 m ³ /a
	Einleitung in Oberflächengewässer bauzeitlich	Gesamtvolumen: m ³ ;	max. 0,0 l/s
	Anfall von Schmutzwasser gem. § 54 Abs. 1 WHG bauzeitlich		0 m ³
	Betriebsbedingter Anfall von Schmutzwasser gem. § 54 Abs. 1 WHG jährlich		0 m ³
	Entnahme von Grundwasser dauerhaft	max. l/s;	max. 0 m ³ /a
	Entnahme von Grundwasser bauzeitlich	Gesamtvolumen: m ³ ;	max. 0,0 l/s
	Einbau in Oberflächengewässer dauerhaft	Material: Stahl, Beton	15 m ³
	Einbau in Oberflächengewässer bauzeitlich	Material: Stahl	5 m ³
	Einbau in Grundwasser dauerhaft	Material:	0 m ³
	Einbau in Grundwasser bauzeitlich	Material:	0 m ³
	Gewässerausbau gem. § 67 WHG	Bezeichnung:	0 m
Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	Beseitigung der Pflanzendecke (Vegetation) bauzeitlich		34.867 m ²
	Beseitigung der Pflanzendecke (Vegetation) dauerhaft		4.541 m ²
	Einrichtung oder Erweiterung der Rückschnitt- und/ oder Stabilisierungszone gem. Ril 882 dauerhaft		19.180 m ²
	Waldumwandlung dauerhaft (s. § 9 Abs. 1 Satz 1 BWaldG)		0 m ²
Sonstiges (bitte aufführen)			
	Zu "Einleitung/gesammelte Versickerung in Grundwasser":		siehe
	Die marginale Erhöhung um 0,1 l/s resultiert aus der Bahnsteigverlängerung in Edling		hierzu
	und wird über die vorhandene Entwässerung mitabgeleitet.		auch
	Zu "Einbau in Oberflächengewässer dauerhaft":		Erläuterungs-
	Scheimwiesengraben: Stahlrohr, Ziegelgraben: Stahlbetonrohr		bericht
	Zu "Einbau in Oberflächengewässer bauzeitlich":		
	Scheimwiesengraben: Spundwand (Stahl) bauzeitlich		

1.4 Erzeugung von Abfällen i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz		
AVV-Nr. ¹	Bezeichnung baubedingter gefährlicher Abfälle	Anfall im Projekt erwartet?
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten (z. B. aus Ersatzneubau oder Rückbau von elektrischen Anlagen)	ja ☐ nein ☒
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. aus Rückbau, Abriss oder Entsiegelung von Bahnbetriebswerken, Verladerampen, Reparaturwerkstätten, Tankstellen, Öllagern, Waschstraßen)	ja ☐ nein ☒
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ja ☐ nein ☒
17 03 03	Teerhaltige Produkte	ja ☐ nein ☒
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. aus Rückbau, Abriss oder Entsiegelung von Bahnbetriebswerken, Verladerampen, Reparaturwerkstätten, Tankstellen, Öllagern, Waschstraßen)	ja ☐ nein ☒
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	ja ☐ nein ☒
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält (z. B. bei Herkunft aus Weichenbereichen, Bahnhofs- und Abstellbereichen, Betankungs- und Havariebereichen)	ja ☐ nein ☒
17 06 03	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	ja ☐ nein ☒
17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe	ja ☐ nein ☒
17 09 03	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	ja ☐ nein ☒
	Sonstiges: ja ☒ (ggf. bitte auflisten) nein ☐	
17 03 01	Asphalt teerhaltig	
AVV-Nr.	Bezeichnung betriebsbedingter gefährlicher Abfälle	Anfall im Projekt erwartet?
06	Gefährliche Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	ja ☐ nein ☒
07	Gefährliche Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	ja ☐ nein ☒

¹ Nummer nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

08	Gefährliche Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen etc.	☐ ja ☒ nein
11	Gefährliche Abfälle aus der chemischen Oberflächenbehandlung	☐ ja ☒ nein
12	Gefährliche Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physischen und mechanischen Oberflächenbehandlung	☐ ja ☒ nein
16	Gefährliche Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	☐ ja ☒ nein
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	☐ ja ☒ nein
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält (Erläuterung s. o.)	☐ ja ☒ nein
20	Gefährliche gewerbliche Siedlungsabfälle	☐ ja ☒ nein
Sonstiges: ☐ ja (bitte aufführen) ☐ nein		
Geschätztes Abfallaufkommen:		Angabe in t
Geschätzte Menge der Bau- und Abbruchabfälle nach AVV 17 insgesamt:		4.385 t
Davon: geschätzte Menge der nicht-gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle nach AVV 17 05		4.347 t
Geschätzte Menge aller betriebsbedingten Abfälle jährlich		0 t
Davon: geschätzte Menge der nicht-gefährlichen betriebsbedingten Abfälle		0 t

1.5 Vorhabenbedingte Umweltverschmutzung und Belästigungen			
	Art der Emission oder Belästigung	Trifft nicht zu	Trifft zu
<i>Stoffliche Emissionen bauzeitlich</i>	Verbrennungsemissionen bauzeitlich oder abrissbedingt	☐	☒
	Sonstige Staubemissionen bauzeitlich oder abrissbedingt	☐	☒
<i>Stoffliche Emissionen betriebsbedingt</i>	Zunahme der betriebsbedingten Verbrennungsemissionen im Bereich der Betriebsanlage	☒	☐
	Zunahme der betriebsbedingten Verbrennungsemissionen außerhalb der Betriebsanlage	☒	☐
	Zunahme der betriebsbedingten Staubemissionen im Bereich der Betriebsanlage (zusätzlicher Abrieb)	☒	☐
	Zunahme des Einsatzes von Herbiziden erforderlich	☒	☐
	Zunahme des Abwasser aus Reinigungsprozessen	☒	☐
	Zunahme der Emissionen von Kohlenwasserstoffen durch Abtropfprozesse	☒	☐
	Zunahme sonstiger Emissionen (bitte ausführen)	☒	☐
<i>Nicht-stoffliche Emissionen bauzeitlich</i>	Baulärm in nach AVV Baulärm schutzwürdiger Umgebung	☐	☒
	Bauzeitliche Erschütterungen	☐	☒
<i>Nicht stoffliche Emissionen betriebsbedingt</i>	Zunahme oder Verlagerung des Verkehrslärms	☒	☐
	Zunahme oder Verlagerung des Anlagenlärms	☒	☐
	Zunahme oder Verlagerung der betriebsbedingten Erschütterungen	☒	☐
	Zunahme oder Verlagerung der betriebsbedingten nicht-ionisierenden Strahlung i. S. der 26. BImSchV	☒	☐
Sonstige vorhabenbedingte Umweltverschmutzung oder Belästigung: ☐ ja (bitte ausführen) ☒ nein			

[illegible]

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

	Trifft nicht zu	Trifft zu
Mit dem Vorhaben sind Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (<i>Sofern zutreffend, bitte auflühren</i>):	☒	☐

[illegible]

2.3 Schutzkriterien im Einwirkungsbereich des Vorhabens: Belastbarkeit der Schutzgüter, Berücksichtigung folgender Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens		
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG: FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete	Gegeben	Nicht gegeben
	☒	☐
Sofern gegeben: Name des Schutzgebietes und Angabe der Code-Nr.		
FFH-Gebiet 7939-371 Moore um Wasserburg (800 m Entfernung)		
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, sofern nicht bereits unter Natura 2000-Gebiete erfasst	Gegeben	Nicht gegeben
	☐	☒
Sofern gegeben: Name des Schutzgebietes bzw. –objektes und Angabe der Code-Nr.		
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, sofern nicht bereits unter Natura 2000-Gebiete erfasst	Gegeben	Nicht gegeben
	☐	☒
Sofern gegeben: Name des Schutzgebietes bzw. –objektes und Angabe der Code-Nr.		
Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG und Naturparke nach § 27 BNatSchG	Gegeben	Nicht gegeben
	☐	☒
Sofern gegeben: Name des Schutzgebietes und Angabe der Code-Nr.		

LF-AU / AG U-PF 03/2019

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiet nach § 53 Abs. 4 WHG	Gegeben	Nicht gegeben
	☐	☒
Sofern gegeben: Name des Schutzgebietes, Angabe der Code-Nr. und der Zone		
	Zone:	
	Zone:	
	Zone:	
	Zone:	
	Zone:	
	Zone:	
	Zone:	
	Zone:	
	Zone:	
	Zone:	
Überschwemmungsgebiet (§ 76 WHG), Risikogebiet (signifikantes Hochwasserrisiko gem. § 73 Abs. 1 WHG), Hochwasserentstehungsgebiet nach § 78d WHG	Gegeben	Nicht gegeben
	☒	☐
Sofern gegeben: Name des Schutzgebietes und Angabe der Code-Nr.		
Ebrach im Bereich der Gemeinde Steinhöring und der Stadt Ebersberg		
Ebrach auf dem Gebiet der Gemeinden Albaching, Edling und Pfaffing sowie der Stadt Wasserburg a. Inn		
Bannwald, Schutzwald nach § 12 BWaldG, Erholungswald nach § 13 BWaldG	Gegeben	Nicht gegeben
	☒	☐
Sofern gegeben: Name des Schutzgebietes und Angabe der Code-Nr.		
Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand:		
ID 77967/99563/82944/95475/91098/76051/92558/83320		
Erholungswald:		
ID37882/37857/37860		
Bodenschutzgebiet	Gegeben	Nicht gegeben
	☐	☒
Sofern gegeben: Name des Schutzgebietes und Angabe der Code-Nr.		

Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens, in denen Umweltqualitätsnormen der EU überschritten werden	Gegeben	Nicht gegeben
Luftreinhaltepläne gem. § 47 BImSchG, die im Einwirkungsbereich des Vorhabens Grenzwertüberschreitungen aufweisen	☐	☒
Gewässer, die gemäß Bewirtschaftungsplan keinen guten ökologischen oder chemischen Zustand aufweisen	☒	☐
Sonstige relevante Gebiete ... (bitte aufführen)		
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
Dicht besiedelte Gebiete nach Destatis, Zentrale Orte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Gegeben	Nicht gegeben
	☒	☐
Sofern gegeben: Name des Gebietes		
Mittelzentren:		
Wasserburg		
Ebersberg		
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Gegeben	Nicht gegeben
	☒	☐
Sofern gegeben: Name des Schutzgebietes und Angabe der Code-Nr.		
Denkmäler im Eingriffsbereich:		
D-1-7938-0216 Burgstall des hohen und späten Mittelalters ("Steinhöring") (ca. km 11,85-11,95)		
D-1-7938-0053 Teilweise verebnete Grabhügel mit Bestattungen der der Hallstattzeit, Brandstätt (ca. km 18,8-18,95)		
D-1-7938-0066 Körpergräber der frühen Bronzezeit, Edling (ca. km 21,9)		
Weitere Denkmäler innerhalb 200 m der Bahntrasse:		
D-1-7938-0002 Reihengräberfeld des frühen Mittelalters, südlich Bärmühle, auf Höhe km 11,2		
D-1-7938-0009 Körpergräber des frühen Mittelalters, Neuhausen, auf Höhe km 10,4		
D-1-7937-0095 Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Georg in Oberndorf und ihrer Vorgängerbauten bzw. älteren Bauphasen, auf Höhe km 9,4		
D-1-7939-0078 Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung (122816), nordöstlich des Bf Wasserburg (Inn) Bf, auf Höhe km 26,2		
D-1-7938-0110 Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde und Funde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Cyriakus in Edling und ihrer Vorgängerbauten, Edling, auf Höhe km 22,8		
D-1- 7938-0112 Wasserburgstall des hohen und späten Mittelalters („Hochhaus“), Edling, auf Höhe km 22,4		
D-1- 7938-0105 Untertägige spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde und Funde im Bereich von Schloss Brandstätt und seiner Vorgängerbauten, Brandstätt, auf Höhe km 19,4		
D-1- 7938-0206 Untertägige spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Pankraz in Tulling und ihres Vorgängerbaus, auf Höhe km 14,3		
D-1-7938-0053 Teilweise verebnete Grabhügel mit Bestattungen der der Hallstattzeit, Brandstätt (weitere Teilbereiche nördlich und südlich der Bahntrasse), auf Höhe km 19,1-18,5		

[illegible]

3. Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich der UVP-Pflicht und der Erforderlichkeit weiterer Umweltunterlagen

Bearbeitungshinweise

Die Fragen werden jeweils einem Schutzgut zugeordnet, für das sie hohe Relevanz besitzen. Zahlreiche Fragen beziehen sich jedoch auf Wirkprozesse, die mehr als ein Schutzgut tangieren. So wird beispielsweise die Unfallgefährdung vorrangig unter dem Schutzgut „Mensch“ abgefragt, berührt jedoch ebenso andere Schutzgüter. Sofern als Ergebnis des Fragebogens die Vorlage eines UVP-Berichts gefordert wird, kann dieser daher nicht auf die Frage beschränkt werden, deren Beantwortung zur Durchführung einer UVP geführt hat, sondern muss alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Eine weitergehende Konkretisierung des inhaltlichen Rahmens des UVP-Berichts kann nur in einem Verfahrensschritt nach § 15 UVPG erfolgen. Sofern als Ergebnis des Fragebogens die Vorlage eines landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) gefordert wird, muss dieser den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vollständig behandeln und darf sich nicht auf die Auswirkung beschränken, durch die die Vorlage des LBP veranlasst wurde.

Die Spalte „Liegt vor“ ist rot hinterlegt; sie markiert die für das Eisenbahn-Bundesamt reservierten Bearbeitungsfelder und ist bei der Antragstellung entsprechend frei zu halten.

3.1 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit

Frage Nr.				Vorzulegende Unterlage	Liegt vor
3.1.1	Kann betriebsbedingt zusätzlicher Verkehrslärm entstehen, der der 16. BImSchV unterfällt und die dort definierten Grenzwerte überschreitet?	☐ Ja ☒ Nein	Weiter mit Frage 3.1.1a Weiter mit Frage 3.1.2.	Lärmgutachten	☐
	3.1.1a Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja ☐ Nein	Weiter mit Frage 3.1.2 Weiter mit Frage 3.1.2	Anlage 2 Anlage 1	☐ ☐
3.1.2	Kann betriebsbedingt zusätzlicher Anlagenlärm entstehen, der der TA Lärm unterfällt und die dort definierten Richtwerte überschreitet?	☐ Ja ☒ Nein	Weiter mit Frage 3.1.2a Weiter mit Frage 3.1.3	Lärmgutachten	☐
	3.1.2a Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja ☐ Nein	Weiter mit Frage 3.1.3 Weiter mit Frage 3.1.3	Anlage 2 Anlage 1	☐ ☐
3.1.3	Werden die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten?	☒ Ja ☐ Nein	Weiter mit Frage 3.1.3a Weiter mit Frage 3.1.4	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) Überblick zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm)	☐ ☐
	3.1.3a Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja ☒ Nein	Weiter mit Frage 3.1.4 Weiter mit Frage 3.1.4	Anlage 2 Anlage 1	☐ ☐
3.1.4	Entstehen bauzeitlich oder betriebsbedingt Erschütterungen, die die Anhaltswerte nach DIN 4150 überschreiten können?	☒ Ja ☐ Nein	Weiter mit Frage 3.1.4a Weiter mit Frage 3.1.5	Erschütterungsgutachten	☐
	3.1.4a Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja ☒ Nein	Weiter mit Frage 3.1.5 Weiter mit Frage 3.1.5	Anlage 2 Anlage 1	☐ ☐

3.1.5	Entstehen betriebsbedingt oder bauzeitlich zusätzliche Emissionen, die zu Überschreitungen der Grenzwerte der 39. BImSchV führen können?		☐ Ja	Weiter mit Frage 3.1.5a		
			☒ Nein	Weiter mit Frage 3.1.6.		
	3.1.5a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.1.6	Anlage 2	☐
		vollständig vermeiden.	☐ Nein	Weiter mit Frage 3.1.6	Anlage 1	☐
3.1.6	Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes?		☒ Ja	Weiter mit Frage 3.1.6a		
			☐ Nein	Weiter mit Frage 3.1.7		
	3.1.6a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme	☒ Ja	Weiter mit Frage 3.1.7	Anlage 2	☐
		Rückleiterseil-Installation vollständig vermeiden.	☐ Nein	Weiter mit Frage 3.1.7	Anlage 1	☐
3.1.7	Sind mit dem Vorhaben Sprengungen verbunden?		☐ Ja	Weiter mit Frage 3.1.8	Anlage 1	☐
			☒ Nein	Weiter mit Frage 3.1.8		
3.1.8	Ist mit dem Vorhaben die Genehmigung eines Betriebsbereichs i. S. d. § 3 Abs. 5 (a) BImSchG (sog. Störfallbetrieb) verbunden?		☐ Ja	Screening abgeschlossen	UVP-Bericht	☐
			☒ Nein	Weiter mit Frage 3.1.9		
3.1.9	Handelt es sich bei dem Vorhaben um den Bau oder die Änderung eines wichtigen Verkehrsweges i. S. d. § 50 BImSchG, einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, bzw. einer Personenverkehrsanlage (Bahnhof i. S. d. § 4 Abs. 2 bzw. Haltepunkt i. S. d. § 4 Abs. 8 EBO), und befindet sich im Umfeld dieses Vorhabens ein Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5 (a) BImSchG (sog. Störfallbetrieb) innerhalb des für diesen Betriebsbereich einschlägigen Achtungsabstands nach Nr. 3.1 i. V. m. Anhang 1 KAS-18?		☐ Ja	Weiter mit Frage 3.1.10	Anlage 1	☐
			☒ Nein	Weiter mit Frage 3.1.10		
3.1.10	Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten?		☐ Ja	Weiter mit Frage 3.1.11	Anlage 1	☐
			☒ Nein	Weiter mit Frage 3.1.11		
3.1.11	Sind durch die Lage des Vorhabens in einem Bereich der aktuell oder – bedingt durch den Klimawandel zukünftig – von Überschwemmungen, Hangrutschungen, Sturmereignissen oder Hitzewellen betroffen ist, erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten?		☐ Ja	Weiter mit Frage 3.1.11a		
			☒ Nein	Weiter mit Frage 3.1.12		
	3.1.11a	Erhebliche Umweltauswirkungen lassen sich auf Grund von Schutzmaßnahmen ausschließen.	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.1.12	Anlage 2	☐
			☐ Nein	Weiter mit Frage 3.1.12	Anlage 1	☐
3.1.12	Weist das Vorhaben sonstige Merkmale auf, die eine Erhöhung der Unfallgefahr befürchten lassen?		☐ Ja	Weiter mit Frage 3.1.12a		
			☒ Nein	Weiter mit Frage 3.2.1		
	3.1.12a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.2.1	Anlage 2	☐
		vollständig vermeiden.	☐ Nein	Weiter mit Frage 3.2.1	Anlage 1	☐

Frage Nr.				Vorzulegende Unterlage	Liegt vor	
3.2.1	Ist die erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles eines Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben möglich?		☐ Ja	Weiter mit Frage 3.2.2	FFH-Vorprüfung ²	☐
			☒ Nein	Weiter mit Frage 3.2.3		
3.2.2	Ist die erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles eines Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben absehbar oder kann diese nach dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden?		☐ Ja	Weiter mit Frage 3.2.2a	FFH-VP	☐
					LBP	☐
			☐ Nein	Weiter mit Frage 3.2.3		
	3.2.2a	Die erhebliche Beeinträchtigung lässt sich durch Schadensbegrenzungsmaßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.2.3		
			☐ Nein	Screening abgeschlossen	FFH-Ausnahme	☐
					UVP-Bericht	☐
3.2.3	Läuft das Vorhaben den Festsetzungen eines der nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete zuwider: ▪ Naturschutzgebiet ▪ Nationalpark ▪ Nationales Naturmonument ▪ Biosphärenreservat ▪ Landschaftsschutzgebiet ▪ Naturpark (soweit durch Erklärung unter Schutz gestellt) ▪ Naturdenkmal ▪ Geschützter Landschaftsbestandteil ▪ Schutzgebiet nach Bundeswaldgesetz bzw. wird ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) beeinträchtigt?		☐ Ja	Weiter mit Frage 3.2.3a	LBP	☐
			☒ Nein	Weiter mit Frage 3.2.4		
	3.2.3a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.2.4		
			☐ Nein	Weiter mit Frage 3.2.4	Anlage 1	☐
3.2.4	Wird durch das Vorhaben auf mehr als 1 ha standortgerechte und heimische Vegetation beseitigt (einschließlich Erweiterung der Rückschnitt- und Stabilisierungszone gem. Ril 882)?		☒ Ja	Weiter mit Frage 3.2.4a	LBP	☐
			☐ Nein	Weiter mit Frage 3.2.5		
	3.2.4a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.2.5		
			☒ Nein	Screening abgeschlossen	UVP-Bericht	☐
3.2.5	Wird durch das Vorhaben auf mehr als 50m ² standortgerechte und heimische Vegetation beseitigt? (einschließlich Erweiterung der Rückschnitt- und Stabilisierungszone gem. Ril 882)		☒ Ja	Weiter mit Frage 3.2.5a		
			☐ Nein	Weiter mit Frage 3.2.6		
	3.2.5a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.2.6	Anlage 2	☐
			☒ Nein	Weiter mit Frage 3.2.6	LBP	☐
3.2.6	Liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens Lebensräume von Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG oder Europäischer Vogelarten?		☒ Ja	Weiter mit Frage 3.2.6a	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	☐
					LBP	☐
			☐ Nein	Weiter mit Frage 3.2.7		☐

LF-AU / AG U-PF 03/2019

3.2.6a	Sind Verbotverletzungen d. § 44 BNatSchG ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen ausgeschlossen?	☒ Ja	Weiter mit Frage 3.2.7		
		☐ Nein	Weiter mit Frage 3.2.7	Anlage 1	☐
3.2.7	Kann durch das Vorhaben eine Barriere für wandernde Tierarten entstehen oder verschärft werden?	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.2.7a		
		☒ Nein	Weiter mit Frage 3.3.1		
3.2.7a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.3.1	Anlage 2	☐
		☐ Nein	Weiter mit Frage 3.3.1	LBP	☐

3.3 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden

Frage Nr.				Vorzulegende Unterlage	Liegt vor
3.3.1	Werden außerhalb des bestehenden Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt?	☐ Ja	Screening abgeschlossen	UVP-Bericht	☐
		☒ Nein	Weiter mit Frage 3.3.2		
3.3.2	Werden außerhalb des bestehenden Oberbaus mehr als 50 m ² neu versiegelt?	☒ Ja	Weiter mit Frage 3.3.2a		
		☐ Nein	Weiter mit Frage 3.3.3		
3.3.2a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.3.3	Anlage 2	☐
		☒ Nein	Weiter mit Frage 3.3.3	LBP	☐
3.3.3	Wird im Zuge von Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m ² bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen?	☒ Ja	Weiter mit Frage 3.3.3.a		
		☐ Nein	Weiter mit Frage 3.3.4		
3.3.3a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.3.4	Anlage 2	☐
		☒ Nein	Weiter mit Frage 3.3.4	LBP	☐
3.3.4	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 200.000 m ³ statt?	☐ Ja	Screening abgeschlossen	UVP-Bericht	☐
		☒ Nein	Weiter mit Frage 3.3.5		
3.3.5	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 600 m ³ statt? Ggf. abweichende Regelungen der jeweiligen Bundesländer sind zu beachten.	☒ Ja	Weiter mit Frage 3.3.5a		
		☐ Nein	Weiter mit Frage 3.3.6		
3.3.5a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.3.6	Anlage 2	☐
		☒ Nein	Weiter mit Frage 3.3.6	LBP	☐
3.3.6	Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.3.6a		
		☒ Nein	Weiter mit Frage 3.3.7		
3.3.6a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.3.7	Anlage 2	☐
		☐ Nein	Weiter mit Frage 3.3.7	Anlage 1	☐
3.3.7	Können gefährliche Abfälle anfallen, deren ordnungsgemäße Entsorgung nicht gesichert ist?	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.3.7a		
		☒ Nein	Weiter mit Frage 3.3.8		
3.3.7a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.3.8	Anlage 2	☐
		☐ Nein	Screening abgeschlossen	UVP-Bericht	☐
3.3.8	Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden?	☒ Ja	Weiter mit Frage 3.3.8a	Anlage 3	☐
		☐ Nein	Weiter mit Frage 3.3.9		

3.3.8a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme Sortenreine Trennung, Deklaration vollständig vermeiden.	☒ Ja	Weiter mit Frage 3.3.9	Anlage 2	☐
		☐ Nein	Weiter mit Frage 3.3.9	BOVEK	☐
3.3.9	Kann das Vorhaben den Festsetzungen eines Bodenschutzgebietes zuwiderlaufen?	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.3.9a	Anlage 1	☐
		☒ Nein	Weiter mit Frage 3.4.1.		
3.3.9a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.4.1	Anlage 2	☐
		☐ Nein	Weiter mit Frage 3.4.1	Anlage 1	☐

3.4 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser					
Frage Nr.				Vorzulegende Unterlage	Liegt vor
3.4.1	Ist mit dem Vorhaben bau- oder betriebsbedingt das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung verbunden, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m ³ oder mehr?	☐ Ja	Screening abgeschlossen	UVP-Bericht	☐
		☒ Nein	Weiter mit Frage 3.4.2	.	
3.4.2	Ist mit dem Vorhaben bau- oder betriebsbedingt das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m ³ oder mehr verbunden und ist davon ein Wasserschutzgebiet/ Heilquellenschutzgebiet bzw. sind grundwasserabhängige Ökosysteme betroffen?	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.4.3	Anlage 1	☐
		☒ Nein	Weiter mit Frage 3.4.3		
3.4.3	Ist mit dem Vorhaben eine Gewässerbenutzung gem. § 9 WHG verbunden?	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.4.3a		
		☒ Nein	Weiter mit Frage 3.4.4		
3.4.3a	Diese Gewässerbenutzung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.4.4	Anlage 2	☐
		☐ Nein	Weiter mit Frage 3.4.4	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis	☐
3.4.4	Ist mit der Gewässerbenutzung die Beeinflussung grundwasserabhängiger Ökosysteme verbunden?	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.4.4a		
		☒ Nein	Weiter mit Frage 3.4.5		
3.4.4a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.4.5	Anlage 2	☐
		☐ Nein	Weiter mit Frage 3.4.5	LBP	☐
3.4.5	Findet das Vorhaben in einem Überschwemmungsgebiet statt und werden bau-, anlage- oder betriebsbedingt Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert, der Retentionsraum vermindert oder wassergefährdende Stoffe in das Gebiet eingebracht?	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.4.5a		
		☒ Nein	Weiter mit Frage 3.4.6		
3.4.5a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.4.6	Anlage 2	☐
		☐ Nein	Screening abgeschlossen	UVP-Bericht	☐
3.4.6	Findet das Vorhaben innerhalb eines Hochwasserentstehungsgebietes statt und werden 1.500 m ² oder mehr versiegelt?	☐ Ja	Weiter mit Frage 3.4.6a		
		☒ Nein	Weiter mit Frage 3.4.7		

	3.4.6a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja ☐ Nein	Weiter mit Frage 3.4.7 Weiter mit Frage 3.4.7	Anlage 2 Anlage 1	☐ ☐
3.4.7	Läuft das Vorhaben den Vorgaben eines Risikomanagementplans (§ 75 WHG), eines Maßnahmenprogramm oder Bewirtschaftungsplanes (§ 82 bzw. § 83 WHG) zuwider?		☐ Ja ☒ Nein	Weiter mit Frage 3.4.7a Weiter mit Frage 3.4.8.		
	3.4.7a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja ☐ Nein	Weiter mit Frage 3.4.8 Screening abgeschlossen	Anlage 2 UVP-Bericht	☐ ☐
3.4.8	Beeinflusst das Vorhaben ein Oberflächengewässer und ist es geeignet, die Zustandsklasse einer Qualitätskomponente des Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern?		☐ Ja ☒ Nein	Weiter mit Frage 3.4.8a Weiter mit Frage 3.4.9		
	3.4.8a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja ☐ Nein	Weiter mit Frage 3.4.9 Screening abgeschlossen	Anlage 2 UVP-Bericht	☐ ☐
3.4.9	Läuft das Vorhaben den Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes oder Heilquellenschutzgebietes zuwider?		☐ Ja ☒ Nein	Weiter mit Frage 3.4.9a Weiter mit Frage 3.4.10		
	3.4.9a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja ☐ Nein	Weiter mit Frage 3.4.10 Weiter mit Frage 3.4.10	Anlage 2 Anlage 1	☐ ☐
3.4.10	Liegt das Vorhaben in Schutzzone 1 eines Wasserschutzgebietes bzw. führt es zur Funktionsaufgabe des Schutzgebietes?		☐ Ja ☒ Nein	Screening abgeschlossen Weiter mit Frage 3.4.11	UVP-Bericht	☐
3.4.11	Liegt das Vorhaben in der Kernzone eines Heilquellenschutzgebietes?		☐ Ja ☒ Nein	Weiter mit Frage 3.4.11a Weiter mit Frage 3.4.12		
	3.4.11a	Führt das Vorhaben zur Funktionsaufgabe des Schutzgebietes?	☐ Ja ☐ Nein	Screening abgeschlossen Weiter mit Frage 3.4.12	UVP-Bericht Anlage 1	☐ ☐
3.4.12	Ist mit dem Vorhaben die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbunden?		☐ Ja ☒ Nein	Weiter mit Frage 3.5.1 Weiter mit Frage 3.5.1	Anlage 1	☐

3.5 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima (soweit nicht unter Schutzgut Mensch)

Frage Nr.				Vorzulegende Unterlage	Liegt vor
3.5.1	Werden durch das Vorhaben Frischluftschneisen, Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete in ihrer Funktion beeinträchtigt?		☐ Ja ☒ Nein	Weiter mit Frage 3.5.1a Weiter mit Frage 3.6.1	
	3.5.1a	Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme weitgehend vermeiden.	☐ Ja ☐ Nein	Weiter mit Frage 3.6.1 Weiter mit Frage 3.6.1	Anlage 2 Anlage 1

3.6 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter					
Frage Nr.				Vorzulegende Unterlage	Liegt vor
3.6.1	Ist mit dem Vorhaben die Beeinträchtigung eines UNESCO-Weltkultur- oder Naturerbes verbunden?	☐ Ja ☒ Nein	Weiter mit Frage 3.6.1a Weiter mit Frage 3.6.2		
	3.6.1a Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja ☐ Nein	Weiter mit Frage 3.6.2 Weiter mit Frage 3.6.2	Anlage 2 Anlage 1	☐ ☐
3.6.2	Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden?	☒ Ja ☐ Nein	Weiter mit Frage 3.6.2a Weiter mit Frage 3.6.3		
	3.6.2a Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme Antrag Grabungserlaubnis vollständig vermeiden.	☒ Ja ☐ Nein	Weiter mit Frage 3.6.3 Weiter mit Frage 3.6.3	Anlage 2 Anlage 1	☐ ☐
3.6.3	Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500 m hinaus landschaftsprägend wirken und kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500 m hinaus erheblich beeinträchtigt werden?	☐ Ja ☐ Nein	Weiter mit Frage 3.6.3a Weiter mit Frage 3.6.4	LBP	☐
	3.6.3a Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja ☐ Nein	Weiter mit Frage 3.6.4 Weiter mit Frage 3.6.4	Anlage 2 Anlage 1	☐ ☐
3.6.4	Ist mit dem Vorhaben eine Masterhöhung von mehr als 5 m verbunden?	☒ Ja ☐ Nein	Weiter mit Frage 3.6.5 Weiter mit Frage 3.6.5	LBP	☐
3.6.5	Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden und kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden?	☒ Ja ☐ Nein	Weiter mit Frage 3.6.5a Weiter mit Frage 3.7.1		
	3.6.5a Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja ☒ Nein	Weiter mit Frage 3.7.1 Weiter mit Frage 3.7.1	Anlage 2 LBP	☐ ☐

3.7 Bewertung der Auswirkungen durch Wechselwirkungen					
Frage Nr.				Vorzulegende Unterlage	Liegt vor
3.7.1	Sind Wechselwirkungen möglich, die zu zusätzlichen oder verstärkten nachteiligen Umweltauswirkungen führen?	☐ Ja ☒ Nein	Weiter mit Frage 3.7.1a Weiter mit Frage 3.8.1.		
	3.7.1a Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja ☐ Nein	Weiter mit Frage 3.8.1 Weiter mit Frage 3.8.1	Anlage 2 Anlage 1	☐ ☐

3.8 Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen					
Frage Nr.				Vorzulegende Unterlage	Liegt vor
3.8.1	Werden unter 3.1-3.7 festgestellte Umweltauswirkungen in Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland wirksam?	☐ Ja ☒ Nein	Weiter mit Frage 3.8.1a Screening abgeschlossen.		
	3.8.1a Diese Umweltauswirkung lässt sich durch Maßnahme vollständig vermeiden.	☐ Ja ☐ Nein	Screening abgeschlossen Screening abgeschos-	Anlage 2 Anlage 1	☐ ☐

Anlage 1: Detailbewertung zu Frage Nr. 3.x.x

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt im Zusammenhang mit den in Frage 3 angesprochenen Auswirkungen sind jeweils entsprechend der nachfolgenden Mustergliederung detailliert darzustellen und jeweils gesondert vorzulegen.

1. Art und Ausmaß der Auswirkungen, betroffenes Gebiet und Anzahl der betroffenen Personen

- a) Sachverhaltsdarstellung
- b) Fachliche Bewertung

2. Grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

- a) Darstellung der grenzüberschreitenden Auswirkungen
- b) Fachliche Bewertung

3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

- a) Darstellung der Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- b) Fachliche Bewertung

4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

- a) Darstellung der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- b) Fachliche Bewertung des verbleibenden Risikos

5. Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

- a) Darstellung zum Zeitpunkt des Eintretens
- b) Darstellung zur Dauer der Auswirkung
- c) Darstellung zur Häufigkeit der Auswirkung
- d) Darstellung zur Unumkehrbarkeit der Auswirkung
- e) Fachliche Bewertung der Auswirkungen

6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

- a) Beschreibung der einbezogenen Vorhaben
- b) Beschreibung des Zusammenwirkens der Auswirkungen
- c) Fachliche Bewertung der Auswirkungen

7. Wirksame Verminderung der Auswirkungen

- a) Beschreibung der Maßnahmen
- b) Fachliche Bewertung der Wirksamkeit
- c) Fachliche Bewertung der verbleibenden Auswirkungen

8. Abschließende fachliche Bewertung der Auswirkungen

1. Die Durchführung der folgenden Maßnahmen wird zugesagt:

³ Es kann nur ein Thema ausgewählt werden; sind mehrere Schutzaspekte kontrollbedürftig, ist eine generelle Umweltfachliche Bauüberwachung erforderlich. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist regelmäßig eine generelle Umweltfachliche Bauüberwachung für alle Themenbereiche erforderlich. Sofern in der Planrechtsentscheidung eine weitergehende Eingrenzung des Überwachungsbedarfs vorgenommen wird, geht diese vor.

[illegible]

Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen durch die Vorhabenträgerin:

- ☐ Die Durchführung einer UVP ist nicht erforderlich.
- ☒ Die Durchführung einer UVP ist erforderlich.

Die Angaben der Umwelterklärung wurden vollständig, zutreffend und auf Grundlage der Antragsunterlagen ausgefüllt:

.....
Projektleiter/-in (Vor- und Zuname in Druckbuchstaben)

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

An der Bearbeitung der Umwelterklärung hat als Umweltfachkraft (gemäß EBA-Liste) mitgewirkt:

Julia Oberhoff, Laura Wilhelm

.....
Vor- und Zuname der Umweltfachkraft
(in Druckbuchstaben)

München,

28. Mai. 2026

.....
Ort

.....
Datum

i. A. *K. Wilhelm*

.....
Unterschrift der Umweltfachkraft

Qualifikation (nur externe Fachgutachter/-in):

.....
Firma, Büro mit Adressangabe:

Anlage 1 zur Umwelterklärung Formblatt U3

Detailbewertung zur Frage Nr. 3.1.3 bzw. 3.1.3a

Projekt: Elektrifizierung Filzenexpress, Strecke 5710, Ebersberg Bf – Wasserburg (Inn) Bf.

1. Art und Ausmaß der Auswirkungen, betroffenes Gebiet und Anzahl der betroffenen Personen

a) Sachverhaltsdarstellung

Die baubedingten Schallimmissionen durch die Elektrifizierung des Filzenexpress wurden nach den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm) beurteilt.

Auf Basis eines Berechnungsmodells sowie des voraussichtlichen Bauablaufs wurden die baubedingten Schallimmissionen in der Nachbarschaft ermittelt. Es sind durch die Baumaßnahmen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an bis zu ca. 55 Gebäuden am Tag (7:00 bis 20:00 Uhr) bzw. an bis zu ca. 580 Gebäuden in der Nacht (20:00 bis 7:00 Uhr) nicht auszuschließen.

b) Fachliche Bewertung

Infolge der Baumaßnahme sind an Gebäuden in der Umgebung Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht auszuschließen.

Zur Minimierung baubedingter Schallimmissionen werden daher Schutzmaßnahmen vorgesehen.

2. Grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

a) Darstellung der grenzüberschreitenden Auswirkungen

Die Auswirkungen sind nicht grenzüberschreitend in Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland.

b) Fachliche Bewertung

entfällt.

3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

a) Darstellung der Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die höchsten Beurteilungspegel sind an den unmittelbar entlang des Filzenexpress liegenden Gebäuden zu erwarten.

Die Berechnungsergebnisse für die Tagzeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zeigen, dass die Immissionsrichtwerte um bis zu ca. 20 dB(A) überschritten werden können.

Für die Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) zeigen die Berechnungsergebnisse rechnerische Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um bis zu ca. 35 dB(A).

b) Fachliche Bewertung

Die Überschreitungen werden sich jedoch nicht über die gesamte Dauer der Baumaßnahme erstrecken, sondern beschränken sich auf den Einsatz von lärmintensiven Baumaschinen, die nur an wenigen Tagen bzw. in wenigen Nächten eingesetzt werden (z.B. Ramme, Stopfmaschine, Abbruchhammer, Trennschleifer). Zudem werden Maßnahmen zur Minderung des Baulärms vorgesehen.

4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

a) Darstellung der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind wahrscheinlich, treten aber nicht über die gesamte Bauzeit auf. Aufgrund der beim Baustellenlärm regelmäßig auftretenden Schwankungen sind die Phasen einer hohen Geräuschbelastung relativ kurz.

b) Fachliche Bewertung des verbleibenden Risikos

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm treten nicht über die gesamte Bauzeit auf. Zudem werden Maßnahmen zur Minderung des Baulärms vorgesehen, um das verbleibende Risiko von „nachteiligen Wirkungen“ möglichst zu vermeiden.

5. Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

a) Darstellung zum Zeitpunkt des Eintretens

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm treten mit Beginn der lärmintensiveren Bautätigkeiten auf.

b) Darstellung zur Dauer der Auswirkung

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm treten insbesondere während der Durchführung von lärmintensiven Arbeiten auf. Da es sich im vorliegenden Fall um eine „Wanderbaustelle“ mit großer Längsausdehnung handelt bzw. um kleinere Einzelmaßnahmen, werden sich die Beeinträchtigungen für ein jeweils einzeln zu betrachtendes Anwesen jedoch auf eine begrenzte Dauer beschränken.

c) Darstellung zur Häufigkeit der Auswirkung

Es kann insbesondere während der Durchführung der nächtlichen Arbeiten sowie teilweise bei Arbeiten tagsüber zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kommen.

d) Darstellung zur Unumkehrbarkeit der Auswirkung

Die Geräuschbelastungen treten nur temporär während den durchzuführenden Baumaßnahmen auf. Nach der Bauzeit ist keine Geräuschbelastung mehr vorhanden.

e) Fachliche Bewertung der Auswirkungen

Zur Minimierung baubedingter Schallimmissionen werden zudem Maßnahmen vorgesehen, um „nachteilige Wirkungen“ möglichst zu vermeiden.

Insgesamt kann die Belästigung auf ein Mindestmaß reduziert werden.

6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

a) Beschreibung der einbezogenen Vorhaben

Hinsichtlich der Schallimmissionswirkung auf das Schutzgut Mensch (und menschliche Gesundheit) sind keine weiteren Vorhaben zu nennen.

b) Beschreibung des Zusammenwirkens der Auswirkungen

entfällt.

c) Fachliche Bewertung der Auswirkungen

entfällt.

7. Wirksame Verminderung der Auswirkungen

a) Beschreibung der Maßnahmen

Zur Minderung von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an Gebäuden im Umfeld der Baumaßnahmen werden organisatorische, technische oder konstruktive Maßnahmen berücksichtigt:

- Verlegung lärmintensiver Bautätigkeiten in die Tagzeit
- Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren.
- Die Baustelle wird zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots geplant, eingerichtet und betrieben.

b) Fachliche Bewertung der Wirksamkeit

In den diskutierten und vorgeschlagenen Maßnahmen stecken umfangreiche Potenziale zur Minderung der baubedingten Schallimmissionen, sodass bei deren Berücksichtigung nicht mehr zumutbare Belästigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden können.

c) Fachliche Bewertung der verbleibenden Auswirkungen

Für die verbleibenden potenziellen Betroffenheiten werden Maßnahmen zur Konfliktbewältigung ergriffen:

- Umfassende Information der betroffenen Anwohner über Art und Umfang der Bautätigkeiten
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen.
- Umfangreiche Instruktion der Arbeiter und insbesondere der Maschinenführer auf der Baustelle.
- Einsatz eines Immissionsschutzbeauftragten mit u. a. folgenden Aufgabenbereichen:
 - Ansprechstelle bei Beschwerdefällen
 - Überwachung der Baustellen mit Durchführung von stichprobenartigen Messungen
 - Vorschlag von ggf. notwendigen weitergehenden Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft
- Die Gebäude mit Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle von 70/60 dB(A) tags/nachts werden durch umfassende Information in den Bauablauf eingebunden. Für die Dauer der lärmintensiven Arbeiten wird Ersatzwohnraum angeboten.

8. Abschließende fachliche Bewertung der Auswirkungen

Die Untersuchungen zum Baulärm kommen zu dem Ergebnis, dass bereichsweise Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten können.

Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm treten insbesondere während der Durchführung von lärmintensiven Arbeiten auf. Da es sich im vorliegenden Fall um eine „Wanderbaustelle“ mit großer Längsausdehnung handelt bzw. um kleinere Einzelmaßnahmen, werden sich die Beeinträchtigungen für ein jeweils einzeln zu betrachtendes Anwesen jedoch auf eine begrenzte Dauer beschränken.

Zur Minderung von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an Gebäuden im Umfeld der Baumaßnahme werden entsprechende Maßnahmen berücksichtigt

In den vorgesehenen Maßnahmen stecken umfangreiche Potenziale zur Minderung der baubedingten Schallimmissionen, sodass bei deren Berücksichtigung nicht mehr zumutbare Belästigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden können.

Anlage 1 zur Umwelterklärung Formblatt U3

Detailbewertung zur Frage Nr. 3.1.4 bzw. 3.1.4a

Projekt: Elektrifizierung Filzenexpress, Strecke 5710, Ebersberg Bf – Wasserburg (Inn) Bf.

1. Art und Ausmaß der Auswirkungen, betroffenes Gebiet und Anzahl der betroffenen Personen

a) Sachverhaltsdarstellung

Die baubedingten Erschütterungsimmissionen durch die Elektrifizierung des Filzenexpress wurden nach den Vorgaben der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ bewertet.

Erschütterungsrelevante Bautätigkeiten können durch Verdichtungs-, Abbruch-, Stopf- und Rammarbeiten erwartet werden.

Unter Berücksichtigung der Anhaltswerte ist nicht auszuschließen, dass die Bautätigkeiten sowohl zeitlich als auch räumlich begrenzte potenzielle Betroffenheiten auslösen könnten.

b) Fachliche Bewertung

Auf Basis der geplanten Bauverfahren können durch die baubedingten Erschütterungen Überschreitungen der Anhaltswerte für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nach Teil 2 der DIN 4150 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) bei Gebäuden mit Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen mit geringerem Abstand als 20 m zu den Stopf- und Abbrucharbeiten, 30 m zu den Verdichtungsarbeiten und 50 m zu den Rammarbeiten gegeben sein.

Im vorliegenden Fall liegen entlang des Filzenexpress bis zu ca. 155 Gebäuden innerhalb dieser Korridore. Daher wird zur Minderung der baubedingten Erschütterungsimmissionen ein Schutzmaßnahmenkonzept vorgesehen, um erhebliche Belästigungen für die Anwohner durch die Baumaßnahme zu vermeiden.

Etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 sind bei den geplanten Bauverfahren nicht zu erwarten.

2. Grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

a) Darstellung der grenzüberschreitenden Auswirkungen

Die Auswirkungen sind nicht grenzüberschreitend in Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland.

b) Fachliche Bewertung

entfällt.

3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

a) Darstellung der Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Höhe der durch die diversen Quellen entstehenden Erschütterungsemissionen sowie deren Weiterleitung im Erdreich hängen stark von den spezifischen geologischen

Untergrundverhältnissen ab. Die geologischen Untergrundverhältnisse können hinsichtlich der Weiterleitung von Erschütterungen als nicht unkritisch bewertet werden.

Auf Basis der geplanten Bauverfahren sind durch die baubedingten Erschütterungen potenzielle Betroffenheitsbereiche für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nach Teil 2 der DIN 4150) bei Gebäuden mit Wohnnutzung mit geringerem Abstand als 20 m zu den Stopf- und Abbrucharbeiten, 30 m zu den Verdichtungsarbeiten und 50 m zu den Rammarbeiten nicht auszuschließen.

Etwasige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 sind bei den geplanten Bauverfahren nicht zu erwarten.

b) Fachliche Bewertung

Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 treten nicht während der gesamten Bauzeit auf, sondern nur für die Dauer von erschütterungsintensiven Bautätigkeiten entlang des Filzenexpress, die jeweils nur einen Bruchteil der Gesamtdauer in Anspruch nehmen.

Zudem werden Maßnahmen zur Minderung der baubedingten Erschütterungsimmissionen vorgesehen.

4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

a) Darstellung der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 ist es wahrscheinlich, dass die Bautätigkeiten sowohl zeitlich als auch räumlich begrenzte potenzielle Betroffenheiten an exponiert gelegenen Gebäuden auslösen. Eine Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 ist nicht zu erwarten.

b) Fachliche Bewertung des verbleibenden Risikos

Insbesondere während der Rammarbeiten sowie im Weiteren auch für Verdichtungs-, Stopf- und Abbrucharbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest zeitweise baubedingte Erschütterungsimmissionen auftreten werden.

5. Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

a) Darstellung zum Zeitpunkt des Eintretens

Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 treten frühestens mit Beginn der erschütterungsintensiven Bautätigkeiten auf.

b) Darstellung zur Dauer der Auswirkung

Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 können bei bis zu ca. 155 Gebäuden entlang des Filzenexpress auftreten. Diese sind jedoch nicht während der gesamten Bauzeit, sondern insbesondere bei der Durchführung von erschütterungsintensiven Bautätigkeiten zu erwarten.

Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 sind bei den geplanten Bauverfahren im Bereich des Filzenexpress nicht zu erwarten.

c) Darstellung zur Häufigkeit der Auswirkung

Es kann insbesondere während der Durchführung erschütterungsintensiver Bautätigkeiten zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 kommen.

d) Darstellung zur Unumkehrbarkeit der Auswirkung

Die erschütterungsrelevanten Bautätigkeiten treten nur temporär während den durchzuführenden Baumaßnahmen auf. Nach der Bauzeit sind keine baubedingten Erschütterungen mehr vorhanden.

e) Fachliche Bewertung der Auswirkungen

Die Auswirkungen treten während der Durchführung erschütterungsrelevanter Bautätigkeiten (Verdichtungs-, Stopf-, Abbruch- und Rammarbeiten) nur für einen relativ kurzen Zeitraum auf.

Um erhebliche Belästigungen für die Anwohner durch die Baumaßnahme zu vermeiden ist bei baubedingten Erschütterungen für die unmittelbar exponierten Gebäude entlang des Filzenexpress ein Schutzmaßnahmenkonzept vorgesehen.

6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

a) Beschreibung der einbezogenen Vorhaben

Hinsichtlich der Erschütterungsimmissionswirkung auf das Schutzgut Mensch (und menschliche Gesundheit) sind keine weiteren Vorhaben zu nennen.

b) Beschreibung des Zusammenwirkens der Auswirkungen

entfällt.

c) Fachliche Bewertung der Auswirkungen

entfällt.

7. Wirksame Verminderung der Auswirkungen

a) Beschreibung der Maßnahmen

Zur Minderung von Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 und damit von erheblichen Belästigungen werden organisatorische, technische oder konstruktive Maßnahmen berücksichtigt

- Verwendung von erschütterungsarmen Baumaschinen und Bauverfahren
- Baustellen sind zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots zu planen, einzurichten und zu betreiben.

b) Fachliche Bewertung der Wirksamkeit

In den diskutierten und vorgeschlagenen Maßnahmen stecken umfangreiche Potenziale zur Minderung der baubedingten Erschütterungsimmissionen, sodass bei deren Berücksichtigung nicht mehr zumutbare Belästigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden können.

c) Fachliche Bewertung der verbleibenden Auswirkungen

Für die verbleibenden erheblichen Belästigungen werden Maßnahmen zur Konfliktbewältigung ergriffen:

- Umfassende Information der betroffenen Anwohner im Vorfeld der Baumaßnahmen (insbesondere über die Art und Dauer von Bauarbeiten).
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können.
- Durchführung von gebäudetechnischen Beweissicherungen vor bzw. nach Ende der Baumaßnahmen.

8. Abschließende fachliche Bewertung der Auswirkungen

Die Untersuchungen zu Erschütterungen kommen zu dem Ergebnis, dass bereichsweise Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-2 auftreten können.

Die Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 treten nicht während der gesamten Bauzeit auf, sondern nur für die Dauer von erschütterungsintensiven Bautätigkeiten, die jeweils nur einen Bruchteil der Gesamtdauer in Anspruch nehmen.

Erschütterungsrelevante Bautätigkeiten können durch Verdichtungs-, Stopf-, Abbruch- und Rammarbeiten erwartet werden.

Um erhebliche Belästigungen für die Anwohner durch die Baumaßnahme zu vermeiden ist bei baubedingten Erschütterungen für Gebäude mit einem geringeren Abstand als 30 m zu den Stopf- und Abbrucharbeiten, 30 m zu den Verdichtungsarbeiten und 50 m zu den Rammarbeiten ein Schutzmaßnahmenkonzept vorgesehen.

In den vorgesehenen Maßnahmen stecken umfangreiche Potenziale zur Minderung der baubedingten Erschütterungsimmissionen, sodass bei deren Berücksichtigung nicht mehr zumutbare Belästigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden können.